

07.09.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

A Problem

Das Land unterstützt seit langem die Träger der Ausbildung in der Altenpflege durch eine finanzielle Beteiligung an den Schulkosten. Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale regelt die Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern.

Aktuell beträgt die Schulkostenpauschale bei dreijähriger Ausbildung in Vollzeit monatlich 280,00 Euro je Schülerin oder Schüler (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Landesaltenpflegegesetz – AltPflG NRW). Der Betrag ist seit Jahren unverändert und wird schon länger als nicht mehr auskömmlich diskutiert.

Hinzu tritt, dass in Zukunft durch das (Bundes-) Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 die drei bislang getrennt voneinander ausgestaltet und durchgeführten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer gemeinsamen (generalistischen) Ausbildung zusammengeführt werden, die ab 2020 angeboten wird und die bisherigen Ausbildungen ablöst. Da in den Jahren 2020 ff. zeitgleich noch herkömmliche Ausbildungen zu Ende geführt werden, führt dies für mehrere Jahre zu Umbruchsituationen für die Praxis. Für längstens sechs Jahre können die alte und neue Ausbildung parallel laufen. Die Pflegeschulen müssen sich hierauf vorbereiten. Auch hierfür ist eine Unterstützung durch das Land notwendig.

B Lösung

Anhebung der Schulkostenpauschale bei dreijähriger Ausbildung in Vollzeit um 100 Euro auf 380 Euro monatlich je Schülerin und Schüler ab dem 01.01.2019.

C Alternativen

Beibehaltung des änderungsbedürftigen Zustandes.

Datum des Originals: 04.09.2018/Ausgegeben: 11.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Für die Finanzierung der Schulkostenpauschale in Höhe von 280 Euro für derzeit ca. 18.750 Plätze in der schulischen Altenpflegeausbildung sind aktuell 63 Millionen Euro jährlich vorgesehen. Durch die Anhebung der Pauschale um 100 Euro auf 380 Euro ab 2019 entsteht unter Zugrundelegung gleichbleibender Platzzahlen ein Mehrbedarf von 22,5 Millionen Euro p.a.

Mit Umstellung der Ausbildung in der Altenpflege ab dem 01.01.2020 durch das Pflegeberufereformgesetz werden sich die der Schulkostenpauschale unterfallenden Platzzahlen kontinuierlich reduzieren und damit auch die jährlichen Ausgaben für die Schulkostenpauschale im Zeitablauf entsprechend reduzieren.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Stärkung und finanzielle Entlastung der Träger der Pflegeschulen um 22,5 Mio. Euro durch Erhöhung der Schulkostenpauschale.

H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkung dieses Gesetzes

Da die Schulkostenpauschale je Schülerin und Schüler in gleicher Höhe gezahlt wird, hat dieses Gesetz keine geschlechterdifferenzierende Auswirkung.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine

K Befristung

Der Entwurf sieht eine Befristung des Altenpflegegesetzes bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Artikel 1

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „380“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflIG NRW)

§ 5

Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale

(1) Die anerkannten Altenpflegeschulen tragen den Namen „Fachseminar für Altenpflege“.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung der Fachseminare mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie die Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards für die Fachseminare, insbesondere zu der Anzahl der Auszubildenden pro Kurs, zu dem Verhältnis von Auszubildenden und Lehrkräften sowie zu dem vorzuhaltenden Raumangebot, regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2015 an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale (Schulkostenpauschale). Die Schulkostenpauschale wird je Schülerin oder Schüler für die Durchführung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern an die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Altenpflege gezahlt.

(4) Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 280 Euro. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird

oder die eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten, ist auf 25 pro Kurs begrenzt. Hierin sind auch Wiederholerinnen und Wiederholer enthalten, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird.

(5) Die Gewährung einer Schulkostenpauschale setzt voraus, dass

- a) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird, keine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten,
- b) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für die Durchführung der schulischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern kein Schulgeld erheben,
- c) das Fachseminar allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit der Träger der praktischen Ausbildung offen steht,
- d) die Schülerinnen und Schüler ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- e) die Kursgröße auf 28 Schülerinnen und Schüler begrenzt ist.

Schulgeld im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn von den Schülerinnen oder Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten für den Besuch des Fachseminars für Altenpflege mittelbar oder unmittelbar eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen ist.

(6) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale einschließlich der Zuständigkeit, Berechnung und Zahlungsmodalitäten regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Artikel 2

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung

Allgemein

Wesentliches Merkmal des demographischen Wandels ist es, dass mehr Menschen als in der Vergangenheit alt werden und zugleich die individuelle Lebenserwartung steigt. Damit einher geht die Entwicklung, dass mehr Menschen im Alter unterstützungs- und pflegebedürftig werden. Dies zeigt die seit Jahren steigende Zahl an Pflegebedürftigen. Um diesen Menschen aktuell und in Zukunft die notwendige Hilfe und Pflege bieten zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl gut ausgebildeter Pflegekräfte.

Auch wenn es in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren gelungen ist, die Zahl der Ausbildungen in der Altenpflege von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf rd. 18.900 Auszubildende im Dezember 2017 (ein Plus von rd. 89 %) zu steigern, besteht nach wie vor ein Mangel an Altenpflegekräften.

Das (Bundes-) Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege zu einer künftig einheitlichen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung). Die damit verbundenen Änderungen der Ausbildung, d.h. insbesondere der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Ausbildungscurricula und die Neuausrichtung der Praxisanleitung, stellen eigene Anforderungen für die Träger der Altenpflegeausbildung dar.

Die aktuelle Situation gebietet, zu keinem Zeitpunkt darin nachzulassen, eine größtmögliche Zahl von Menschen für den wichtigen und erfüllenden Beruf der Altenpflege zu gewinnen und auszubilden. Nordrhein-Westfalen kann es sich nicht leisten, auf eine Pflegekraft zu verzichten. Für eine ausreichende Zahl an Pflegekräften sind unterschiedliche Maßnahmen notwendig und alle Beteiligten gefordert.

Das vorliegende Gesetz leistet mit der finanziellen Stärkung und Unterstützung der Fachseminare einen wesentlichen Beitrag dazu. Ein alleiniges Zuwarten auf das Inkrafttreten der reformierten Ausbildung mit ihrer neuen Finanzierungsgrundlage ist weder angezeigt noch vertretbar.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1

Zu § 5

Die aktuell geltende monatliche Schulkostenpauschale von 280 Euro wird von den Trägern nicht mehr als auskömmliche Entlastung angesehen. Dies hat auch die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Evaluierung der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO), die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ende 2017 durchgeführt hat, ergeben.

Die Anhebung des Betrages von 280 Euro um 100 Euro auf 380 Euro trägt dem Handlungsbedarf Rechnung. Die spürbare Erhöhung um mehr als ein Drittel (35,71 v.H.) bezieht ein, dass die Ausbildungsträger sich zusätzlichen Herausforderungen stellen müssen, die die Umstellung auf die reformierte Ausbildung ab dem 1. Januar 2020 mit sich bringt.

Zu § 8

§ 8 legt fest, dass das Landesaltenpflegegesetz am 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch nach Inkrafttreten der neuen generalistischen Ausbildung bis zum 31. Dezember 2024 Ausbildungen nach altem Recht zur Altenpflegerin bzw. Altenpfleger auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes des Bundes, einschließlich der dortigen Kostenvorschriften, abgeschlossen werden können - vgl. § 66 Absatz 2 Satz 1 Pflegeberufegesetz. Das Landesaltenpflegegesetz, das die Durchführung des Altenpflegegesetzes regelt, muss damit zumindest bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten.

Die Wahl einer Geltungsdauer um zwei Jahre darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2026 beruht auf der Annahme bzw. Erfahrung, dass bei Beendigung einer Rechtsmaterie, zumal wenn sie wie hier in der landesrechtlichen Umsetzung mit der Finanzierung über ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung durchgeführt wird (vgl. § 4 Landesaltenpflegegesetz), zwei weitere Jahre für nachgehende Abschlussarbeiten eingeplant werden sollten.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 01.01.2019 in Kraft, da die durch das Gesetz bewirkten finanziellen und sonstigen Unterstützungen schnellst möglich für die Praxis umgesetzt werden sollen.